

BEE-Bilanz zum EEG 2017

Deutliche Drosselung der Energiewende,
leichte Verbesserungen im Detail

Berlin, 19. August 2016



Inhaltsverzeichnis

Einordnung des EEG 2017	3
1. Umstellung der Vergütung Erneuerbarer Energien auf Ausschreibungen.....	3
2. Deckelung des Ausbaus Erneuerbarer Energien.....	3
3. Ausschreibungsmengen.....	4
4. Einmalabsenkungen bei Wind-Onshore	5
5. Akteursvielfalt.....	5
6. Sektorenkopplung	5
7. Speicher im EEG.....	6
8. Mieterstrom.....	6
9. Aufteilung von Netzregionen	6
10. „Technologieneutrale“ Ausschreibungen	7
11. Innovationsausschreibungen.....	7
12. Negative Strompreise.....	7
13. Grünstromvermarktung / Grünstromkennzeichnung	7
Fazit	8



Einordnung des EEG 2017

Am 8. Juli ist die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz im Bundestag und Bundesrat beschlossen worden. Sein Kurztitel lautet EEG 2017. Die Novelle bringt weitreichende Änderungen für die Energiewirtschaft, insbesondere das Ende der bisherigen staatlichen Preisfestlegung, die grundsätzlich durch Ausschreibungssysteme für Wind- und Sonnenkraftwerke ersetzt wird. Diese Umstellung auf Ausschreibungen bedeutet ein Experiment, dessen Ausgang unklar ist. Zudem wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien gleich mehrfach gedeckelt. Die Erreichung der Klimaschutzziele ist damit stark gefährdet, wenn nicht schon bald wieder deutliche Verbesserungen beschlossen werden.

In einer Reihe von Punkten wurden die Regeln für die Erneuerbare Energien-Branche gegenüber der bisherigen EEG-Fassung verschlechtert, in einigen aber auch verbessert. Insgesamt ist es insbesondere auch aufgrund des Engagements des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) in Abstimmung mit und aufgrund der Mitwirkung seiner Fachverbände gelungen, dass die Verschlechterungen deutlich weniger drastisch ausgefallen sind, als es vor Beginn des parlamentarischen Verfahrens ausgesehen hatte. Dennoch bleibt festzuhalten: Alle Ziele der Bundesregierung – Kostensenkung, Mengensteuerung und Akteursvielfalt – ließen sich mit einer Weiterentwicklung innerhalb des erprobten EEG-Mechanismus erreichen, ohne die Branche und die Bürgerenergie derart deutlich zu beschneiden.

Nachfolgend vermitteln wir unsere Bewertung der wichtigsten Änderungen im Vergleich zwischen EEG 2017 und EEG 2014.

1. Umstellung der Vergütung Erneuerbarer Energien auf Ausschreibungen

- Die Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird in weiten Bereichen (Wind-Onshore, Wind-Offshore sowie Bioenergie und große Photovoltaikdachanlagen) auf Ausschreibungen umgestellt. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen war die Umstellung bereits in Pilotverfahren erfolgt und wird jetzt verstetigt. Zudem werden bei der Bioenergie auch Bestandsanlagen, deren EEG-Vergütung ausläuft, zu den Ausschreibungen zugelassen, so dass diese Anlagen eine Perspektive für die Zeit nach Ablauf ihres Vergütungszeitraums erhalten.
- Als Erfolg kann neben der Einführung von Anschlussregelungen für bestehende Bioenergieanlagen verbucht werden, dass mittlere und kleinere Photovoltaikanlagen (ebenso auch Kleinwind) unterhalb 750 Kilowatt (kW) installierter Leistung vom Erfordernis der Ausschreibungen weiter ausgenommen sind.

2. Deckelung des Ausbaus Erneuerbarer Energien

- Ein vorrangiges Ziel der EEG-Novelle seitens der Regierungskoalition war es, den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf maximal 45% bis 2025 und max. 55% bis 2035 zu deckeln. Die Bundesregierung hatte zu diesem Zweck in einem ihrer ersten Entwürfe eine komplexe Formel („Welt-Formel“) entworfen, um die Ausschreibungsmenge für Wind an Land zu berechnen. Mit Hilfe von vielen

verschiedenen, teilweise unsicheren Annahmen sollte abhängig vom Zubau aller anderen Erneuerbaren Energien der Windenergie an Land die Rolle einer Residualgröße zukommen. Dass diese Formel vom Tisch ist, ist auch auf die intensive Sacharbeit des BEE und seiner Fachverbände zurückzuführen.

Die Deckelung wurde jedoch von den Regierungsfractionen durchgesetzt. Diese harte Linie spiegelt sich nicht zuletzt darin wider, dass Projekte, die einen Zuschlag bei Ausschreibungen erhalten haben, aber nicht umgesetzt werden, auch nicht erneut ausgeschrieben werden. Damit wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien zusätzlich gedeckelt.

3. Ausschreibungsmengen

- In den ersten Gesetzesentwürfen sollten die Ausschreibungsmengen bei Wind-Onshore über die Welt-Formel geregelt werden, was die Unsicherheiten immens vergrößert hätte. Daneben sollte es eine Mindestausschreibungsmenge geben; dabei wurden zwischenzeitlich sogar Mengen von weniger als 2.000 Megawatt (MW) brutto diskutiert. Der BEE hatte sich für mindestens 2.500 MW netto ausgesprochen, was der Bund-Länder-Einigung von April 2014 entsprach. Die 2.800 bzw. 2900 MW liegen somit über dem, was zwischenzeitlich verhandelt wurde, liegen allerdings auch unter den Vorschlägen der Branche.
- Grundsätzlich negativ könnte sich auswirken, dass die Mengen nicht-realisierte Projekte nicht wieder ausgeschrieben werden sollen. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass ein großer Unterschied zwischen der Zahl ausgeschriebener und realisierter Projekte liegen kann. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ging in seinem Referentenentwurf davon aus, dass nur 10 Prozent der bezuschlagten Projekte nicht-realisiert werden.
- Bei Wind-Offshore sind die Ausschreibungsmengen vor allem in den Anfangsjahren deutlich niedriger ausgefallen, als zwischenzeitlich zu erwarten war. Hier stellt sich die Frage, wie die Offshore-Windindustrie mit einem zwischenzeitlich deutlich verringerten Marktvolumen umgehen können.
- Bei der Photovoltaik (PV) wurde das Ausschreibungsvolumen auf 600 MW erhöht, allerdings fallen jetzt auch große PV-Anlagen oberhalb 750 kW in das Ausschreibungsregime sowie Freiflächenanlagen (ebenfalls über 750 kW), während in der vorherigen Pilotphase Anlagen ab 1.000 kW in die Ausschreibung fielen. Das Ausschreibungsvolumen ist damit folglich viel zu gering, um den PV-Markt wiederbeleben zu können. Da der Eigenverbrauch von in der Ausschreibung bezuschlagten Anlagen mit einigen Ausnahmen nicht erlaubt ist, bedeutet dies gleichzeitig, dass PV-Dachanlagen mit Eigenverbrauch oberhalb von 750 kW künftig keine Vergütung mehr erhalten werden.
- Der Ausbaupfad für die Bioenergie im EEG wird auf jährlich 150 MW (installierter Leistung) von 2017 bis 2019 bzw. 200 MW von 2020 bis 2022 erhöht. Dies kann den meisten Bestandsanlagen, die in dieser Zeit aus der EEG-Vergütung fallen, eine Perspektive bieten. Mittelfristig muss der Ausbaupfad jedoch deutlich erhöht werden.
- Altholzanlagen sind von der Anschlussregelung ausgeschlossen. Nach Ansicht des BEE müssen deshalb zügig die Rahmenbedingungen auf dem Altholzmarkt evaluiert und ggf. alternative Maßnahmen zur Stabilisierung der Stromerzeugung aus Altholz ergriffen werden.

4. Einmalabsenkungen bei Wind-Onshore

Im parlamentarischen Verfahren wurde die Einmalabsenkung bei Wind-Onshore auf einen Zeitraum von mehreren Monaten verteilt, so dass der Absenkungsschritt nicht so groß ist und die Übergänge kleiner ausfallen. Dies ist ein Erfolg der Geschlossenheit der Erneuerbare-Energien-Branche in den letzten Wochen der Novelle gegenüber der Politik.

Nichtsdestotrotz handelt es sich hier um einen Eingriff in den Vertrauensschutz von Investoren, die bislang aufgrund des Koalitionsvertrags und der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen mit einer solchen Sonderdegression nicht rechnen mussten.

5. Akteursvielfalt

Ausschreibungen verändern das Level-Playing-Field zu Lasten der Akteursvielfalt. Durch Ausschreibungen werden neue Risiken generiert, die vor allem von kleinen Akteuren schwer bewältigt werden können. Die Branche hatte zum Erhalt der Akteursvielfalt wiederholt gefordert, Projekte bis zu 18 MW von Ausschreibungen gänzlich auszunehmen.

Bestätigt wird die Branchenlinie durch ein Schreiben der EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager an den Bundesverband Windenregie e.V. (BWE) aus dem Januar 2016. Die Ausnahmeregelung in eben jenem Umfang ist europarechtlich zulässig. Diese Forderung der Branche fand leider keine Berücksichtigung.

Im parlamentarischen Verfahren konnte zumindest eine Verbesserung bewirkt werden, der zu Folge Bürgerenergieanlagen den Preis des höchsten bezuschlagten Gebotes erhalten. Allerdings müssen die Bürgerenergie-Projekte zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Projektverlaufs eine Höchstsicherheit abgeben, die sie auch dann verlieren würden, wenn das Projekt aus Gründen scheitert, die nicht in ihren Händen liegen. Bereits jetzt ist aus unserer Sicht klar, dass dieser Punkt künftig korrigiert werden muss, wenn Bürgerenergieprojekte in Zukunft weiter eine wichtige Rolle spielen sollen.

Darüber hinaus bestehen leider weiterhin deutliche Defizite beim Schutz der Akteursvielfalt in der Bioenergie-Branche. Da bei den Ausschreibungen weder die Anlagengröße noch der Einsatzstoff berücksichtigt werden, werden kleinere und mittelständische Anlagen der Land- und Forstwirtschaft benachteiligt, da diese aufgrund ihrer Größe und Einsatzstoffe höhere spezifische Investitions- bzw. Substratkosten aufweisen. Es besteht deshalb die Gefahr einer Verschiebung von Anlagenkonzepten und Akteuren hin zu Großanlagen.

6. Sektorenkopplung

Grundsätzlich gilt für den BEE, dass Strom aus Erneuerbaren Energien anderweitig genutzt oder gespeichert werden sollte, ehe er abgeregelt wird. Hierzu bedarf es weiterer Flexibilisierungsmaßnahmen des Stromsektors und einer Senkung von Hürden für entsprechende Geschäftsmodelle.

Das EEG 2017 macht aus Sicht des BEE einen vorsichtigen Schritt in diese Richtung: Der Zwang zur Netzeinspeisung wurde aufgehoben, um den Einstieg in die Sektorenkopplung (Speicherung / Power-to-Gas (PTG) / Power-to-Heat (PTH)) zu ermöglichen. Bund und Länder hatten sich unter Bezugnahme auf die Regionen aus dem Schaufenster-Projekt

„Sinteg“ (Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende) verständigt, regulatorische Experimentierklauseln zu schaffen, um neue Problemlösungen, insbesondere bei der Sektorenkopplung zu erproben. Dies ermöglicht nun der § 27a Ziffer 5 EEG 2017. Zusätzlich wäre unseres Erachtens aber an dieser Stelle auch eine Experimentierklausel, die sich auf die „Sinteg“-Projekte bezieht, wichtig gewesen.

Darüber hinaus sollen jetzt zuschaltbare Lasten – insbesondere Stromabnehmer bei KWK-Anlagen – in das Redispatch aufgenommen werden, was zur Entspannung im Netzengpassgebiet beitragen soll.

Das BMWi hat darüber hinaus in seiner Stellungnahme zu den Bundesratsbeschlüssen angekündigt, im Herbst weitere Verbesserungen bei der Sektorenkopplung vorzulegen. Einzelheiten und Folgen dieser Regelungen sind jedoch derzeit kaum abzuschätzen, weil sie weitgehend noch in Verordnungen konkretisiert werden müssen. Der BEE wird diese Prozesse intensiv begleiten.

7. Speicher im EEG

Der BEE begrüßt die Verbesserungen für stationäre Speicher. Der neu eingefügte Paragraph 61a EEG 2017 regelt die künftig bei der Nutzung von Batteriespeichern anfallende EEG-Umlage großzügiger und präzisiert den früheren Paragraph 60 Abs. 3. EEG 2014.

Leider war es in der Endphase der Novelle nicht gelungen, noch Verbesserungen auch für gemischte Geschäftsmodelle und innovative Speicherlösungen aus kombiniertem PV- und Netzstrombezug zu erzielen.

8. Mieterstrom

In der Endphase der parlamentarischen Beratungen wurde beschlossen, dass Mieterstrom aus Photovoltaikanlagen bei der Belastung mit der EEG-Umlage künftig mit Eigenheimanlagen gleichgestellt werden soll. Hierzu gibt es eine Verordnungsermächtigung, die gemäß EEG 2017 zeitnah umzusetzen ist. Der BEE ist in diesen Prozess zur Umsetzung des Parlamentarierwillens eingebunden.

9. Aufteilung von Netzregionen

Der BEE sieht es als sehr kritisch an, dass der Windenergieausbau im Netzengpassgebiet 1 gedeckelt wird, um das Netzengpassstema zu entschärfen. So laufen noch immer eine Vielzahl konventioneller Kraftwerke in Netzsituationen, in denen Erneuerbare-Energie-Anlagen runter geregelt werden, und dies trotz des gesetzlichen Vorrangs zur Einspeisung Erneuerbarer Energien. Die Chancen einer tatsächlichen Sektorkopplung wurden von der Bundesregierung noch nicht in Angriff genommen; Maßnahmen zur Flexibilisierung der Nachfrage sind ausgeblieben. Zudem wurden längst nicht alle Maßnahmen ergriffen, um die vorhandenen Netze zu optimieren sowie neue Technologien wie z.B. Hochtemperaturleiterseile im Netzausbau, einzusetzen. Viele dieser Aspekte wurden im Grünbuch Strommarkt des BMWi vom Oktober 2014 korrekt beschrieben, aber nur sehr wenig wurde bislang umgesetzt.

10. „Technologieneutrale“ Ausschreibungen

Im EEG 2017 sind sog. „technologieneutrale“ Ausschreibungen in Höhe von 400 MW jährlich vorgesehen. Aus Sicht des BEE ist dies sehr kritisch zu bewerten, da diese technologieindifferenten Ausschreibungen bei einer systemischen Betrachtung kontraproduktiv sind. Die Systemkosten nehmen sogar absehbar zu, wenn eine Konzentration auf eine Technologie und bei dieser wiederum auf bestimmte Standorte vorgenommen wird. Dadurch erhöht sich sowohl der Transport- als auch der Flexibilitätsbedarf des Systems. Die Aussetzung des Referenzertragsmodells bei der Windenergie könnte zudem zu unerwünschten Mitnahmeeffekten führen. Details werden in einer noch zu erstellenden Verordnung geklärt, deren Entstehung der BEE intensiv begleiten wird.

11. Innovationsausschreibungen

Der BEE begrüßt grundsätzlich den Ansatz eines Innovationspiloten für Ausschreibungen. Dabei sollen system- und netzdienliche und damit qualitative Aspekte in den Mittelpunkt rücken. Erneuerbare Energien werden hier systemisch betrachtet. Die konkrete Ausgestaltung der Verordnung könnte der Weiterentwicklung des EEG dienen.

Der BEE wird sich in diesen Prozess intensiv einbringen, um sicherzustellen, dass nicht andere Akteure unter dem Vorwand der Weiterentwicklung die Bedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien neuerlich verschlechtern.

12. Negative Strompreise

Die Regelung zum Vergütungswegfall bei negativen Großhandelspreisen (ehemals § 24 EEG 2014) muss aus Sicht des BEE gestrichen werden. Sie konterkariert den Ausbau der dringend benötigten Flexibilitäten im Strommarkt, drängt Erneuerbare Energien aus dem Markt und hält konventionelle Energieträger am Netz; sie erhöht das Risiko für die Netzstabilität (durch Verlagerung der Handelsaktivitäten in den Intraday-Markt). Auch steigen die wirtschaftlichen Risiken für Betreiber, was wiederum zu einer Kostensteigerung für die Errichtung von Windenergie- und PV-Anlagen führt.

Es bleibt nun bei der Regelung, dass die EEG-Vergütung für Anlagen mit Inbetriebnahmen ab dem 01.01.2016 und einer Nennleistung > 3 MW entfällt, wenn der Strompreis in der vortägigen Auktion der EPEX-Spot mindestens in 6 ununterbrochenen Stunden negativ ist. Eine Änderung hat sich bei der Anlagenzusammenfassung ergeben. Im EEG 2017 werden nicht mehr Windparks von > 3MW (EEG 2014), sondern Einzelanlagen von > 3 MW (EEG 2017) von der Aussetzung der Vergütung in Zeiten negativer Strompreise ausgenommen.

13. Grünstromvermarktung / Grünstromkennzeichnung

Anstelle der im EEG 2014 noch per Verordnungsermächtigung vorgesehenen Grünstromvermarktung gibt es im EEG 2017 eine Regelung zur regionalen Grünstromkennzeichnung. Der BEE hatte sich nach intensiver Abwägung gemeinsam mit vielen anderen Organisationen gegen dieses regionale Grünstromkennzeichnungsmodell ausgesprochen. Dieses Modell könnte am Ende sogar das Vertrauen der Kunden in die regionale Vermarktung beschädigen. Dennoch wurde das Modell in das EEG aufgenommen.

Der BEE wird in den nächsten Jahren sehr genau beobachten, wie das Modell genutzt wird und weiter an besseren Modellen arbeiten.

Fazit

Die EEG-Novelle ist ein Rückschlag für die vor allem mittelständischen und bürgernah orientierten Erneuerbare Energien-Unternehmen sowie für die Energiewende und den Klimaschutz. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird vielfach gedeckelt, was die Mutlosigkeit der nationalen Klimaschutzpolitik beweist, die immer stärker von den internationalen politischen Versprechungen abweicht. Auch wurden die Rahmenbedingungen zum Nachteil von Bürgerenergie und Mittelstand verändert, was nichts Gutes für die Akteursvielfalt verheißt.

Nichtsdestotrotz ist es gelungen, deutlich schwerwiegendere Eingriffe in den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu verhindern und in einigen Punkten sogar Verbesserungen zu erzielen. Erneuerbare Energien sind die Lösung für die klima- und energiepolitischen Probleme. Die von uns vertretenen Unternehmen stehen für regionale Wertschöpfung und technologische Innovationen. Je stärker es gelingt, dies wieder stärker ins Bewusstsein von Öffentlichkeit und Politik zu rücken, desto größer sind die Chancen, dass in künftigen Novellen wieder spürbare Verbesserungen erreicht werden.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer
030 275 81 70-10
hermann.falk@bee-ev.de